

Vorblatt

Ziel und Inhalt der Gesetzesinitiative:

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

1. Maßnahmenpaket zur vorbeugenden Verhinderung von Gewalt bei Sportgroßveranstaltungen. Ausbau der bereits existierenden besonderen Befugnisse der Sicherheitsbehörden zur Effizienzsteigerung bei der Verhinderung gewalttätiger Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen, durch

1.1. Schaffung einer Meldeauflage und Belehrung bei einer Sicherheitsbehörde in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einer bestimmten Sportgroßveranstaltung;

1.2. Schaffung eines entsprechenden Verwaltungsstraftatbestandes.

Alternativen:

Andere Wege zur Erreichung der angestrebten Ziele stehen nicht zur Verfügung.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf steht in keinem Widerspruch zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Da die vorgeschlagene Meldeauflage in § 49b die bestehende Gefährderansprache (§ 36b) ersetzt, ist mit keinen nennenswerten Mehrausgaben/-kosten zu rechnen. Die Schaffung eines Verwaltungsstraftatbestandes wird zu nicht bezifferbaren Mehreinnahmen führen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

1.1. Ziel dieses Gesetzesentwurfes ist es, Gewalt bei Sportgroßveranstaltungen noch besser als bisher vorbeugen zu können. Insbesondere im Hinblick auf die Fußballeuropameisterschaft (Euro 2008) wird es noch effektiveren Schutz der Fußballfans und der sportbegeisterten Familien geben. Sportgroßveranstaltungen dieser Dimension sollen zu einem Fußball- und Sportfest werden, wo Gewalt und Hooliganismus keine Chance haben. Die Stadionbesucher haben einen Anspruch auf gezielte Maßnahmen zur präventiven Verhinderung von Gewalt im Zuge von Sportgroßveranstaltungen.

1.2. Nach der derzeitigen Rechtslage kann die Exekutive am Veranstaltungsort selbst und in einem bestimmten Umkreis um die Sportgroßveranstaltung – etwa in einem Sicherheitsbereich nach § 36b SPG – vorbeugende Maßnahmen gegen potentielle Gefährder ergreifen. Der Sicherheitsbereich wird durch Verordnung im Umkreis von höchstens 500 m um einen Veranstaltungsort eingerichtet. Daran anknüpfend sind die Befugnisse zu Wegweisung und Verhängung eines Betretungsverbot es gegenüber potentiellen Gefährdern vorgesehen. Ein widerrechtliches Betreten ist als Verwaltungsübertretung nach § 84 Abs. 1 Z 5 zu ahnden. Wer bei einer derartigen Verwaltungsübertretung auf frischer Tat betreten wird und trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharret, kann gemäß § 35 VStG festgenommen werden. Weiters können zur Vollziehung dieser Regelung schon derzeit die Daten eines bestimmten Menschen, der einen gefährlichen Angriff gegen bestimmte Rechtsgüter im Zusammenhang mit einer Sportgroßveranstaltung gesetzt hat, und zu befürchten ist, er werde weitere gleichartige gefährliche Angriffe unter Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit Sportgroßveranstaltungen begehen, zentral gespeichert werden. Das ebenfalls bestehende Instrument der Gefährderansprache soll ausgebaut und effizienter gestaltet werden, und wird daher durch die mit diesem Entwurf vorgeschlagene Meldeauflage ersetzt. Damit wird es unter der Berücksichtigung nationaler verwaltungs- und verfassungsrechtlicher Rahmenbedingungen zu einer internationalen Angleichung insbesondere mit dem Mitveranstalter der Euro 2008, der Schweiz, kommen.

1.3. Demnach soll die Behörde unter bestimmten Voraussetzungen, etwa wenn ein Mensch bereits wegen Gewalttätigkeit im Zusammenhang mit Sport auffällig wurde oder gegen ein Betretungsverbot in einem Sicherheitsbereich verstoßen hat, ihm eine Meldeauflage in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer bestimmten künftigen Veranstaltung erteilen können, um ihn über rechtskonformes Verhalten bei Sportgroßveranstaltungen zu belehren. Gleichzeitig wird er an einer Teilnahme an einer Sportgroßveranstaltung gehindert. Da ein Verstoß gegen ein verhängtes Betretungsverbot eine der Voraussetzungen für die Erteilung einer Meldeauflage darstellt, ist diese Maßnahme ein Anschlussstück zu den mit 1. Jänner 2006 in Kraft getretenen Regelungen.

Besonderer Teil

Zu Z 3 und 6 (§§ 49b und 84 Abs. 1a):

1. Wenn jemand innerhalb des im Gesetz genannten Zeitraumes von zwei Jahren einen gefährlichen Angriff, also eine vorsätzliche Gewalttat, unter Anwendung von Gewalt gegen Leben, Gesundheit oder fremdes Eigentum im Zusammenhang mit Sportgroßveranstaltungen begangen oder gegen ein Betretungsverbot nach § 49a (ehemals § 36b) verstoßen hat, so kann eine Meldeauflage in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Sportgroßveranstaltung verfügt, und somit seine Teilnahme an der Veranstaltung unterbunden werden. Unter einem wird die Sicherheitsbehörde eine amtliche Belehrung über rechtskonformes Verhalten bei Sportgroßveranstaltungen durchzuführen haben.

2. Eine Meldeauflage kann erteilt werden, wenn jemand bereits einen gefährlichen Angriff, also eine vorsätzliche Gewalttat, unter Anwendung von Gewalt gegen Leben, Gesundheit oder fremdes Eigentum im Zusammenhang mit Sportgroßveranstaltungen begangen oder gegen ein Betretungsverbot nach § 49a (ehemals § 36b) verstoßen hat. In diesem Zusammenhang wird auch die Erfassung in der zentralen Informationssammlung gemäß § 57 Abs. 1 Z 11a, die an gleichartige Voraussetzungen anknüpft, in Frage kommen. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen dürfen diese Voraussetzungen nicht länger als zwei Jahre vor Erlassung des Bescheides zurückliegen.

3. Zusätzlich zum Vorliegen einer der genannten Voraussetzungen ist eine Prognose dahingehend erforderlich, dass ein Wohlverhalten bei einer künftigen Sportveranstaltung nicht wahrscheinlich ist. Diese Prognose im Einzelfall ist ein wesentliches Element für die mögliche Maßnahme der Sicherheitsbehörde; die Tatsachen können etwa darin begründet sein, dass beispielsweise im Wege der szenekundigen Beamten oder durch Informationen im Internet konkrete Hinweise auf Teilnahme des Betroffenen an gewalttätigen Auseinandersetzungen bei einer künftigen Sportgroßveranstaltung bestehen.

4. Ein Ziel dieser Maßnahme ist die Durchführung der amtlichen Belehrung, die in einer persönlichen Aussprache eine Sensibilisierung für rechtskonformes Verhalten bei Sportgroßveranstaltungen erreichen soll. Dieser Teil der mit dem vorgesehenen Entwurf vorgeschlagenen Bestimmung entspricht der bisherigen Gefährderansprache, weshalb diese auch im Zuge der Neuregelung ersetzt werden kann.

5. Die Anordnung ist ein Bescheid, der den Betroffenen zum Erscheinen und zur Mitwirkung durch Kenntnisnahme der amtlichen Belehrung verpflichtet. Der Bescheidspruch besteht also in einer konkretisierten Auferlegung der Mitwirkungspflicht. Der mit der Vorladung unter Androhung von Zwang ausgesprochenen Verpflichtung ist zu entsprechen, andernfalls eine Vorführung zulässig ist. Das Gesetz normiert entsprechende Entschuldigungsgründe.

6. Der Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit entspricht es auch, dass die Sicherheitsbehörde insbesondere bei der Festlegung des Ortes der Vorsprache und der Belehrung private Interessen des Betroffenen und öffentlichen Interessen abzuwägen hat. So wird sie etwa einen bekannten Aufenthalt des Betroffenen in dessen Wochenendhaus zu berücksichtigen haben.

7. Der Bescheid ergeht in Anwendung des AVG, er setzt somit die Durchführung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens voraus, sofern nicht die Erlassung eines Mandatsbescheides (§ 57 AVG) geboten ist. Dagegen ist eine Berufung (siehe § 14a) zulässig, im Hinblick auf die Dringlichkeit der Maßnahme ist ihre aufschiebende Wirkung jedoch ausgeschlossen.

8. Wenn der Betroffene der Meldeaufgabe unentschuldig nicht nachkommt oder die amtliche Belehrung so behindert, dass ihr Zweck nicht erreicht werden kann, gilt dies als Verwaltungsübertretung und ist unabhängig von einer allfälligen Vorführung nach § 84 Abs. 1a zu ahnden, wobei § 35 VStG gilt. Im Falle eines Verharrens in der Behinderung oder Störung der amtlichen Belehrung ist daher eine Festnahme und Anhaltung möglich und entspricht dem Ziel dieser Regelungen präventiv Gewalt bei Sportgroßveranstaltungen zu verhindern. Wenn jemand wiederholt gegen die Mitwirkungsverpflichtungen verstößt, erscheint einer Möglichkeit zur Verhängung einer qualifizierten Verwaltungsstrafe erforderlich, um den Betroffenen von weiteren gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Zu Z 1, 2, 4 und 8:

Um die Befugnisse im Zusammenhang mit Sportgroßveranstaltungen besonders hervorzuheben, wird ein eigener Abschnitt unter der Bezeichnung „Besondere Befugnisse zur Verhinderung von Gewalt bei Sportgroßveranstaltungen“ geschaffen. Die geänderten Paragrafenbezeichnungen bedingen weitere Anpassungen von Zitaten. Eine Übergangsbestimmung ist erforderlich, um auch die nach der alten Rechtslage verhängten Betretungsverbote bei Anwendung des § 49b berücksichtigen zu können.

Zu Z 7:

Es handelt sich um die In-Kraft-Tretensbestimmung.